

15.01.2019

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die NRW.BANK

A Problem und Ziel

Im Jahr 2012 wurde der sog. Parlamentarische Beirat als ein Gremium der NRW.BANK in § 9d NRW.BANK-Gesetz eingeführt. Durch die Einrichtung eines solchen Parlamentarischen Beirats werden eine engere Verknüpfung zwischen der Bank und dem Landtag erreicht und zusätzliche Transparenz erzielt. Im Rahmen der Sitzungen des Parlamentarischen Beirats berichtet der Vorstand der NRW.BANK in regelmäßigen Abständen über die Risiko- und Geschäftslage der NRW.BANK. Das Gremium wurde damals mit einer arbeitseffektiven Größe von 12 Mitgliedern gegründet. Als entscheidende Voraussetzungen wurde angeführt, dass jede Fraktion vertreten sein sollte und die Mehrheitsverhältnisse des Landtags ebenfalls widerspiegelt würden. Je nach Ausgang der jeweiligen Landtagswahl kann sich jedoch der Größenzuschnitt des Parlaments verändern. Entsprechend der Mehrheitsverhältnisse des Parlaments müssen auch die Größen der einzelnen Ausschüsse angepasst werden.

Die NRW.BANK als Förderbank des Landes ist in faktischer wie auch in rechtlicher Hinsicht insolvenzunfähig, denn sie ist bereits mit staatlichen Haftungsgarantien umfassend gesichert. Dies ergibt sich zum einen aus dem Haftungsregime, das aus Anstaltslast, Gewährträgerhaftung und expliziter Refinanzierungsgarantie besteht, und zum anderen aus der Anwendung von § 78 Abs. 3 S. 2 VwVG NRW i.V.m. § 12 InsO. Bislang mangelt es jedoch an einer klarstellenden gesetzlichen Regelung, die die Insolvenzfähigkeit ausdrücklich ausschließt.

B Lösung

§ 9d des Gesetzes wird dahingehend geändert, dass sich die Besetzung des Parlamentarischen Beirats an der jeweils kleinsten Ausschussgröße des Landtags orientiert. Schließlich wird eine klarstellende Regelung zur Insolvenzunfähigkeit eingeführt.

Datum des Originals: 15.01.2019/Ausgegeben: 16.01.2019

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

C Alternativen

Beibehaltung des bisherigen Rechtszustandes

D Kosten

Keine

E Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine

F Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP

Artikel 1 Änderung des Gesetzes über die NRW.BANK

Das Gesetz über die NRW.BANK vom 16. März 2004 (GV. NRW. S. 126) das zuletzt durch das Gesetz zur Anpassung des Gesetzes über die NRW.BANK an die Gewährträgerstruktur sowie zum Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs bei der NRW.BANK vom 4. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 633) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9d Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Zahl der Mitglieder des Parlamentarischen Beirats bemisst sich nach der Zahl der Mitglieder des kleinsten Ausschusses des nordrhein-westfälischen Landtags.“

2. Nach § 16 wird ein neuer § 17 folgenden Inhalts eingefügt:

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz über die NRW.BANK (NRW.BANK G)

§ 9d Parlamentarischer Beirat

(1) Bei der NRW.BANK wird ein Beirat mit dem Namen „Parlamentarischer Beirat“ gebildet.

(2) Der Parlamentarische Beirat besteht aus zwölf Mitgliedern des Landtages. Sie werden vom Landtag für die Dauer der Wahlperiode nach dem Verhältniswahlssystem gewählt, das der Landtag bei der Wahl seiner Ausschüsse anwendet.

(3) Der Vorstand berichtet dem Parlamentarischen Beirat mindestens zweimal im Jahr über die Risiko- und Geschäftslage der NRW.BANK.

(4) Das Nähere, insbesondere über das Erlöschen der Mitgliedschaft, die Sitzung, die Beschlussfassung, die Geschäftsordnung und die Verpflichtung der Mitglieder zum Stillschweigen über vertrauliche Angaben der NRW.BANK regelt die Satzung.

§ 16 Rechtsverhältnisse der Beamtinnen und Beamten

Die NRW.BANK kann Beamtinnen und Beamte beschäftigen. Das Nähere regelt die Satzung.

„§ 17
Auflösung

(1) Die Bank kann nur durch Gesetz aufgelöst werden. Das Nähere regelt die Satzung.

(2) Das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Bank ist unzulässig.“

3. Der bisherige § 17 wird § 18.

**§ 17
Übergangsregelung**

Die bisherigen Mitglieder des Ausschusses für Wohnungsbauförderung gemäß § 7 Absatz 1 Buchstabe c bis f des Wohnungsbauförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 2003 (GV. NRW. 2004 S. 212), das zuletzt durch das 6. ÄndG-WBFG vom 17. Februar 2009 (GV. NRW. S. 83) geändert worden ist, werden bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode des Landtages Mitglieder des Beirates für Wohnraumförderung im Sinne des § 9b Absatz 1 Buchstaben c bis f.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Der Gesetzentwurf ergänzt das NRW.BANK G um zwei sinnvolle Änderungen bzw. Ergänzungen.

B Besonderer Teil – Einzelbegründung:

Zu Artikel 1 Nummer 1:

Im Jahr 2012 wurde der sog. Parlamentarische Beirat als ein Gremium der NRW.BANK in § 9d NRW.BANK-Gesetz eingeführt. Durch die Einrichtung eines solchen Parlamentarischen Beirats werden eine engere Verknüpfung zwischen der Bank und dem Landtag erreicht und zusätzliche Transparenz erzielt. Im Rahmen der Sitzungen des Parlamentarischen Beirats berichtet der Vorstand der NRW.BANK in regelmäßigen Abständen über die Risiko- und Geschäftslage der NRW.BANK. Das Gremium wurde damals mit einer arbeitseffektiven Größe von 12 Mitgliedern gegründet. Als entscheidende Voraussetzungen wurde angeführt, dass jede Fraktion vertreten sein sollte und die Mehrheitsverhältnisse des Landtags ebenfalls widerspiegelt würden.

Je nach Ausgang der jeweiligen Landtagswahl kann sich jedoch der Größenzuschnitt des Parlaments verändern. Entsprechend der Mehrheitsverhältnisse des Parlaments müssen auch die Größen der einzelnen Ausschüsse angepasst werden. Als eine zukunftsweisende Fortschreibung des § 9d NRW.BANK-Gesetz erscheint es nunmehr sinnvoll, dass sich die Besetzung des Parlamentarischen Beirats an der jeweils kleinsten Ausschussgröße des Landtags orientiert. Somit erhält die Vorschrift einen allgemeingültigen Charakter und ist zugleich eine Gewährleistung dafür, dass auch immer die entsprechenden Mehrheitsverhältnisse des Landtags von Nordrhein-Westfalen abgebildet werden, was in der derzeitigen Konstellation der 17. Wahlperiode nicht der Fall ist.

Zu Artikel 1 Nummer 2:

Die NRW.BANK als Förderbank des Landes ist in faktischer wie auch in rechtlicher Hinsicht insolvenzunfähig, denn sie ist bereits mit staatlichen Haftungsgarantien umfassend gesichert. Dies ergibt sich zum einen aus dem Haftungsregime, das aus Anstalts-last, Gewährträgerhaftung und expliziter Refinanzierungsgarantie besteht, und zum anderen aus der Anwendung von § 78 Abs. 3 S. 2 VwVG NRW i. V. m. § 12 InsO. Bislang mangelt es jedoch an einer klarstellenden gesetzlichen Regelung, die die Insolvenzfähigkeit ausdrücklich ausschließt.

Diese fehlende Regelung führt an zwei beispielhaft angeführten Themenbereichen zu Problemstellungen, da die Insolvenzunfähigkeit der NRW.BANK angezweifelt wird.

Bei der sog. Bankenabgabe sollen Beiträge in einen europäischen Risikofonds eingezahlt werden, um die Abwicklung maroder Banken zu finanzieren. Landesförderbanken, wie die NRW.BANK, zur Zahlung dieser Beiträge zu verpflichten, ist ein widersprüchliches Verhalten, da diese selbst kein Insolvenzrisiko haben. Durch die Bankenabgabe wird de facto das Förderpotential der NRW.BANK für ihre drei Förderfelder „Wirtschaft“, „Wohnraum“ sowie „Infrastruktur/Kommunen“ eingeschränkt.

Des Weiteren besteht auch bei Schuldtiteln der NRW.BANK gemäß dem seit 1. Januar 2017 geltenden § 46f Abs. 6 KWG die Gefahr, dass diese Schuldtitel im Rahmen einer Insolvenz des jeweils begebenden Kreditinstituts als nachrangig behandelt werden. Das Gesetz gilt jedoch nicht für Schuldtitel, die von einem Kreditinstitut begeben wurden, welches eine Anstalt des öffentlichen Rechts ist. Allerdings muss zur Unanwendbarkeit des Gesetzes das Insolvenzverfahren über das Vermögen des begebenden Kreditinstituts gesetzlich für unzulässig erklärt worden sein. Aufgrund dieser Regelung besteht die Gefahr, dass Schuldtitel aufgrund dieser Nachrangigkeit an Attraktivität verlieren. Dies hätte sowohl eine Einschränkung der Handelbarkeit dieser Titel zur Folge als auch erhebliche Auswirkungen auf die Refinanzierungsmöglichkeiten der NRW.BANK.

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Bodo Löttgen
Matthias Kerkhoff
Dr. Marcus Optendrenk
Gregor Golland
Dr. Christos Katzidis

und Fraktion

Christof Rasche
Henning Höne
Ralf Witzel

und Fraktion